



Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes

- **Referentenentwurf** (Anhörung nach §21 ThürGGO vom 09.04.2020)

Aus den Evaluationen der Anerkennungsgesetze der Länder und dem BIBB-Anerkennungs-Monitoring ist für uns abzuleiten, dass **Transparenz und Planbarkeit in allen Anerkennungsverfahren** sowohl für die Arbeitgeber, als auch die Interessenten aus den Drittstaaten sehr wichtig sind. Diese beiden Faktoren entscheiden darüber, ob man den Schritt in bzw. nach Deutschland macht. Unter diesem Blickwinkel haben wir das zugeleitete Dokument gesichtet.

Anmerkungen zur Änderung des ThürBQFG

Grundsätzlich ist zur Verfahrensvorbereitung anzumerken, dass das einzelne Verfahren **einer guten und gründlichen Vorbereitung bedarf**, damit sowohl im normalen als auch im beschleunigten Verfahren zeitnah transparente Entscheidungen getroffen werden können. Aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht notwendig, die Verfahren der Antragstellung zu vereinheitlichen und die Informationen auf den Webseiten der zuständigen Anerkennungsstellen transparent, vollständig und dezidiert zu verorten. - Nur so kann im Einzelfall nachvollzogen werden, was wann einzureichen ist und wie die einzelnen Verfahrensschritte konkret aussehen werden.

Zu den einzelnen Änderungen

Artikel 1 Änderung ThürBQFG

Nr. 1 (Vorzulegende Unterlagen)

- **Originale** werden bei nicht reglementierten Berufen (§ 5 ThürBQFG) abweichend von BQFG weiterhin als Formmöglichkeit genannt
- vorzulegende Unterlagen bei reglementierten Berufen (§ 12 ThürBQFG) anders als bei BQFG werden **nicht angepasst**
- § 5 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 3 ThürBQFG ermöglichen den zuständigen Stellen, eine abweichende Form der Unterlagen zuzulassen, aber die **Einheitlichkeit** fehlt. Die Folge ist, dass es für die Adressaten schwerer zu erfassen und nachzuvollziehen ist. Deshalb sollten unserer Meinung nach die Landes- und die Bundesregelung in der Lesart übereinstimmen. Für eine Verfahrensbeschleunigung wäre eine Anpassung in Analogie zum BQFG (Bund) sinnvoll.



Unsere Forderungen lauten deshalb:

- **Anpassung § 5 Abs 2 Satz 1 ThürBQFG: „Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“**
- **Anpassung § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürBQFG: „Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“**

Nr. 4 (Einführung beschleunigtes Verfahren)

Aus den uns geschilderten bisherigen Praxiserfahrungen der Anerkennungsverfahren zeigt sich, dass vor allem auch die Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden, Beratungseinrichtungen sowie Arbeitgebern und Antragstellenden dafür entscheidend sein wird, ob die Verfahren gut vorbereitet starten und entsprechend der gesetzlichen Fristen entschieden werden können.

Wie kann das noch weiter verbessert werden? **Für den Arbeitgeber muss klar ersichtlich sein, welche Verfahrensschritten nacheinander wo erfolgen müssen und wann und wo die Mitwirkung seinerseits notwendig ist.** Dies alles muss für Nicht-im-Thema-Versierte gut nachvollziehbar sein. Eine klare Absprache muss dies begleiten.

Uns ist es wichtig, dass die Ausländerbehörden, denen im beschleunigten Verfahren eine wesentliche Rolle zukommt, **in eine Organisationsform und Ressourcenausstattung** kommen können, **die die Umsetzung der neuen Regelungen auch sicherstellt.**

Ein weiterer Kernpunkt ist: die Ausländerbehörde als Ansprechpartnerin muss sehr gut mit den anderen Behörden zusammenarbeiten. Aus unserer Sicht stellt die **beste Idee für ein solches Verfahren eine zentrale Ausländerbehörde dar.** Bis eine solche eingerichtet ist, halten wir eine sehr gute Abstimmung und hohe Transparenz zw. den Behörden als unabdingbar.

Außerdem plädieren wir dafür, dass **konkrete Informationen, die im Einzelfall beschleunigend wirken, sofort gegeben werden.** Gemeint ist hier z.B. für Länder, wo aufgrund der geltenden Praxis davon auszugehen ist, dass eine Echtheitsprüfung erfolgen wird, kann diese Information sofort erfolgen und z.B. auch unter FAQ auf den Webseiten o.ä. zu finden sein. So ist bereits zu Beginn klar, was einzureichen ist und zusätzliche Schleifen können vermindert werden.

Nr. 6 (Statistik)

Die jetzige Statistik fasst z.B. erzieherische und pädagogische Berufe zusammen. Wir erachten es für bedeutsam, dass **die Auswertung der statistisch neu erfassten Merkmale** im Vergleich zu den einzelnen Prozessen und Abstimmungen **je Berufsbild erfolgt** und die Statistik damit nachvollziehbarer und verwertbarer wird.

Weiterhin halten wir es für sinnvoll, dass die **Evaluation (§ 19) nicht gestrichen wird.** **Eine Evaluation auf Ebene Thüringens sollte es geben,** gerade weil man die Statistik nun verändert. - Nur so können die neuen Daten auch gut im Sinne von Optimierung verwertet werden.

Aus unserer Sicht ist es wünschenswert, im Verfahren beide Seiten zu hören - die Seite der Verwaltung und die Seitens der Ratsuchenden, Arbeitgeber, Antragsteller, um im Einzelnen herauszufinden, wo die Schwierigkeiten konkret liegen. Nur auf diesem Weg können zum einen mehr Verständnis füreinander und zum anderen auch konkrete Verbesserungsmöglichkeiten erwachsen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Fragen gern zur Verfügung.

Stand: 22.04.2020